



DATENSCHUTZ AKTUELL

06. Juli 2009

Datenschutzstelle
Schwyz-Obwalden-Nidwalden

Jahrgang 2009, Ausgabe 1

In dieser Ausgabe:

Aufbau der gemeinsamen Datenschutzstelle—Stand der Arbeiten	1/2
Register der Datensammlungen	2
Datenschutz & biometrischer Pass	3
Google Street View	3/4
Das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz	4

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser

Sie haben die erste Ausgabe des neuen Mitteilungsblattes „DATENSCHUTZ

AKTUELL“ vor sich. Mit diesem Mitteilungsblatt wollen wir Sie vierteljährlich über aktuelle Themen und Entwicklungen aus den Bereichen Datenschutz, Öffentlichkeitsprinzip und Informationssicherheit informieren. Ausführlichere

Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

www.datenschutz-sz-ow-nw.ch

In der ersten Ausgabe berichten wir über den Stand der Arbeiten beim Aufbau der Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden, die Register der Datensammlungen in den Kantonen, den Datenschutz beim neuen biometrischen Pass und das im Kanton Schwyz neu eingeführte Öffentlichkeitsprinzip. In Zukunft werden wir auch Fälle aus unserer Beratungspraxis erläutern.

Wir hoffen, unser Mitteilungsblatt findet Ihr Interesse. Kritik und Anregungen nehmen wir gerne entgegen!

Vielen Dank!

Jules Busslinger
Datenschutzbeauftragter
Schwyz-Obwalden-Nidwalden

Aufbau der gemeinsamen Datenschutzstelle Stand der Arbeiten

Die im Jahr 2008 neu in Kraft getretenen Datenschutzgesetze der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden sehen eine unabhängige Aufsichtsbehörde vor, die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die öffentlichen Organe der Kantone überwachen soll. In einer Vereinbarung haben die drei Kantone beschlossen, diese Aufsicht an eine gemeinsame Datenschutzstelle zu übertragen.

Seit dem 01. November 2008 existiert die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden. Sie wird durch den Datenschutzbeauftragten (DSB) geleitet und befindet sich in Oberarth/SZ. Im ersten halben Jahr mussten vor allem die Organisation und Infrastruktur geschaffen werden, um die gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Durch eine ungeplante, längere Abwesenheit des DSB sind

diese Arbeiten etwa 2 Monate in Rückstand geraten. Inzwischen sind die Arbeiten wieder auf Kurs.

Seit dem 25. Mai 2009 ist die Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden auch personell komplett. Lic. iur. Philipp Studer aus Luzern wurde von den drei Kantonen als Stellvertretender Beauftragter gewählt. Der 30-jährige Jurist war vorher im Bundesamt für Polizei im Projekt Biometrie für den Bereich Gesetzgebung und Datenschutz verantwortlich.

Vervollständigt wird das Team durch Anja Wäschenbach. Sie ist bereits seit dem 01. März 2009 für den DSB tätig. Frau Wäschenbach ist ausgebildete Personalfachfrau und war in verschiedenen Funktionen bei Behörden und Sparkassen tätig.

Gestützt auf den gesetzlichen Auftrag nimmt der DSB in den drei Kantonen im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von Kontrollen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit bei den Verwaltungsstellen
- Aufbau und Pflege eines Gesamtregisters der Datensammlungen
- Beratung und Unterstützung der Privaten zu Themen aus dem Bereich Datenschutz
- Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen bei den Verwaltungsstellen
- Beratung und Unterstützung von Verwaltungsstellen in Einzelfragen
- Mitwirkung bei der Gesetzgebung
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Privaten und Behörden
- Jährliche Berichterstattung an die Kantone

Der Kanton Schwyz hat mit dem neuen Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz auch



Unabhängig - Partnerschaftlich -
Dienstleistungsorientiert

Datenschutzstelle
Schwyz—Obwalden—Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Telefon: 041 859 16 20
Fax: 041 859 16 26
E-Mail: info@kdsb.ch

Sie finden uns auch im Internet!
www.datenschutz-sz-ow-nw.ch

Team Datenschutzstelle



Jules Busslinger, lic. iur.
1962



Philipp Studer, lic. iur.
1979



Anja Wäschenbach
1968

das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. In diesem Kanton hat der DSB auch die Funktion des Öffentlichkeitsbeauftragten.

Neben den Aufbauarbeiten behandelte der DSB im ersten Halbjahr 2009 auch bereits zahlreiche Anfragen von Privaten und führte einige Schulungen bei verschiedenen Verwaltungsstellen der drei Kantone durch. Bei den Anfragen der Privaten handelte es sich meist um Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Weitergabe von persönlichen Daten durch die Gemeinden. Auch das Internet beschäftigt den DSB. Viele Leute sind darüber besorgt, dass sie nicht wissen und kontrol-

lieren können, was mit ihren persönlichen Daten, die sie beim Internetsurfen oder versenden einer E-Mail preisgeben, geschieht.

Seit dem 01. Juli 2009 ist nach langer Wartezeit auch die Webseite des DSB aufgeschaltet. Dessen Informationsangebot richtet sich an die öffentlichen Organe und an die Privaten gleichermaßen. Neben aktuellen Themen aus den Bereichen Datenschutz, Öffentlichkeitsprinzip und Informationssicherheit sind auch praktische Hilfsmittel wie Merkblätter und Musterdokumente enthalten.

Das Informationsangebot wird

in Zukunft laufend weiter ausgebaut.

Sie finden den DSB im Netz unter der Adresse:

www.datenschutz-sz-ow-nw.ch

Jules Busslinger

Register der Datensammlungen

*„Ein Register ohne
Buch hat mir
manchmal genützt,
ein Buch ohne
Register nie.“*

*(Thomas Carlyle, 1795-1881,
schottischer Philosoph und
Historiker)*



Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, führen die Verwaltungsbehörden der Kantone, Bezirke und Gemeinden zahlreiche verschiedene Datensammlungen. Im Register der Datensammlungen können Private nachsehen, welche Datensammlungen geführt werden und welche Verwaltungsbehörde dafür verantwortlich ist.

Gestützt auf die jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetze haben alle Personen einen Rechtsanspruch darauf:

1. Zu wissen, wo personenbezogene Daten über sie gesammelt werden;
2. Zu erfahren, welche Daten zu welchem Zweck über sie gesammelt werden;
3. Zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt oder vernichtet werden.

Das Register der Datensammlungen dient letztlich dazu, dass die betroffenen Personen diese Rechte überhaupt wirksam wahrnehmen können. Was zum Beispiel nutzt der rechtliche Anspruch, die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen zu können, wenn nicht bekannt ist, wo welche Datensammlungen geführt werden?

Die gesetzlichen Regelungen über das Register der personen-

bezogenen Datensammlungen sind in den drei Kantonen unterschiedlich.

1. Register der personenbezogenen Datensammlungen im Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz führt die Staatskanzlei das Register der kantonalen Verwaltungsbehörden. In den Bezirken und Gemeinden sind es die jeweiligen Bezirks- und Gemeindekanzleien, die für die Registerführung verantwortlich sind.

Das Register des Kantons kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.sz.ch/documents/REGISTER.pdf

Die Bezirke und Gemeinden habe eine gemeinsame, elektronisch gestützte Lösung eingeführt. Das betreffende Register kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

www.datenschutz-schwyz.ch/c050015/datenregister-sz/datenregister.nsf/entry

2. Register der personenbezogenen Datensammlungen in den Kantonen Obwalden und Nidwalden

Im Kanton Nidwalden ist die gesetzliche Regelung grundsätzlich ähnlich wie im Kanton Schwyz. Allerdings wurde die Registerführung für die personenbezogenen Datensammlungen der kantonalen Behör-

den an die Aufsichtsbehörde, d.h. an den Datenschutzbeauftragten Schwyz-Obwalden-Nidwalden (DSB) delegiert. Überdies führt der DSB für den Kanton Nidwalden ein Gesamtregister über die vorhandenen Datensammlungen.

Die gesetzliche Regelung im Kanton Obwalden sieht vor, dass der DSB die Register für den Kanton und die Gemeinden führt.

In beiden Kantonen ist noch kein Register vorhanden. Einer der Schwerpunkte des DSB im nächsten halben Jahr wird deshalb sein, diese Register aufzubauen und die dafür notwendigen Erhebungen in den beiden Kantonen durchzuführen.

Jules Busslinger

Datenschutz & biometrischer Pass

Speicherung von Daten auf dem Chip

Im biometrischen Pass (auch E-Pass genannt) sind bestimmte Daten der Personenseite auch auf einem Chip gespeichert. Diese sind in Anwendung internationaler Normen vor Fälschungen und unberechtigtem Lesen geschützt. Sie werden so auf dem Chip abgelegt, dass sie nach der Herstellung des Passes nicht mehr verändert werden können («read-only»).

Zudem kann anhand einer elektronischen Signatur jederzeit die Authentizität der Daten überprüft werden. Jede Veränderung würde entdeckt und die Daten können nicht kopiert («geklont») werden.

Möglichkeit, die Daten auszulesen?

Die Daten im E-Pass können nur mit Lesegeräten auf kurze Distanz gelesen werden, falls das

Lesegerät den passenden elektronischen Schlüssel kennt. Ein ungewolltes und unberechtigtes Lesen der Daten – z.B. aus der Ferne oder im Vorbeigehen – wird durch die international verbindliche Schutzvorkehrung „Basic Access Control“ verhindert. Nur und erst dann, wenn das Lesegerät die auf der Personenseite des Passes abgedruckte maschinenlesbare Zone (MRZ) gelesen und aus dem Geburtsdatum, dem Ablaufdatum und der Passnummer den elektronischen Schlüssel errechnet hat, gibt der Chip die Datenübertragung überhaupt frei.

Die MRZ kann nur bei geöffnetem Pass gelesen werden, was ein unbemerktes Auslesen der Daten bei geschlossenem Pass verhindert. Personen können somit anhand des Passes weder geortet noch überwacht werden. Indem die Schweiz die Passnummern völlig zufällig (und nicht wie andere Staaten fortlaufend) vergibt, hat sie die

Sicherheit zusätzlich verbessert.

Besondere Sicherung der Fingerabdrücke

Die im E-Pass gespeicherten Fingerabdrücke werden durch ein neues Verfahren besonders gesichert: Ein anderes Land kann die Fingerabdrücke überhaupt erst lesen, wenn es über die Berechtigung der Schweiz verfügt. Der Bundesrat erteilt diese nur den Ländern, deren Datenschutzniveau dem schweizerischen mindestens gleichwertig ist. Er kann die Berechtigung ausnahmsweise auch anderen Stellen (z.B. Fluggesellschaften) erteilen, wenn sie aufgrund eines öffentlichen Interesses die Identität von Personen prüfen müssen (z.B. Tsunami). Werden die Datenschutzanforderungen der Schweiz nicht erfüllt, entzieht der Bundesrat die Berechtigung wieder. Dieser Zugriffsschutz heisst «Extended Access Control».

Philipp Studer

Google Street View

Google Street View ist ein relativ neuer Dienst des Suchmaschinenanbieters Google. Die Street View-Ansicht ist in Google Maps eingebunden und ermöglicht es, sich auf einen virtuellen Spaziergang durch die Strassen einer Stadt zu bewegen. Dieser neue Dienst ist zwar attraktiv, wirkt jedoch aus datenschutzrechtlicher Sicht einige Probleme auf.

Vielleicht haben Sie in letzter Zeit auf den Strassen ein Auto mit einem seltsamen Dachaufbau gesehen. Nein – es war keine mobile Videoüberwachungsanlage der Polizei, sondern das Unternehmen Google, das mit diesen Fahrzeugen für seinen Dienst „Street View“ Panoramabilder erstellt.

Google Street View ist ein relativ neuer Dienst des Suchmaschinenanbieters Google. Die Street View-Ansicht ist in Google Maps eingebunden und ermöglicht es,

sich virtuell frei in alle vier Himmelsrichtungen durch die Strassen zu bewegen. In einigen Ländern Europas steht dieser Dienst seit 2008 schon zur Verfügung. Nun hat Google auch in der Schweiz damit begonnen, die Street View-Aufnahmen zu machen.

Technik

Ermöglicht wird dieser virtuelle Spaziergang durch 360-Grad-Panoramabilder, die in mehreren Stufen gezoomt werden können. Der Blickwinkel kann ebenfalls um 360° frei gewählt werden. Die Bilder werden mit speziellen Kameras aufgenommen, die auf dem Dach eines Fahrzeugs angebracht sind. Der Erfassungsradius der Kameras beträgt ca. 50 Meter. Um die Bilddaten aktuell zu halten, will Google die Bilddaten etwa alle 12 Monate aktualisieren.

Seit Mai 2008 durchsucht Google das Bildmaterial mit einer Soft-

ware nach Gesichtern von Personen und nach Autonummernschildern. Diese werden dann durch Weichzeichnung unkenntlich gemacht. Diese Prozedur verläuft vollkommen automatisiert und ist deshalb nicht immer ganz zuverlässig. Technisch ist es leider noch nicht möglich, die Bilder bereits im Moment der Aufnahme zu anonymisieren.

Datenschutz

Das Recht am eigenen Bild ist Teil des Persönlichkeitsrechts und als solches grundrechtlich geschützt. Wenn nun die Fahrzeuge von Google mit den Kameras durch die Strassen zirkulieren und Aufnahmen machen, lässt es sich nicht vermeiden, dass unfreiwillig auch Personen und Gebäude mit aufgenommen werden. Mangels Zustimmung der Betroffenen ist deshalb eine Veröffentlichung der Bilder datenschutzrechtlich unzulässig.

Die Vereinigung der kantonalen



(Bild: Reuters)

„Die einzelne Videokamera mag für sich gesehen sinnvoll und nützlich sein. Aber viele aneinander gereichte sinnvolle und nützliche Videokameras können gleichwohl freiheitsgefährdend sein.“

(Helmut Bäumler, deutscher Jurist und Datenschutzexperte, bis 2004 Landesdatenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein)



(Bild: 20 Minuten)

Datenschutzbeauftragten verlangt deshalb von Google, dass Gesichter, Autonummernschilder und Hausnummern zuverlässig **verschleiert** werden müssen. Ausserdem müssten die Betroffenen rechtzeitig darauf **aufmerksam** gemacht werden, wenn Street View-Aufnahmen gemacht werden, und sie seien darauf hinzuweisen, dass sie jederzeit **Einspruch** gegen die Veröffentlichung sie betreffender Daten erheben können.

Nach der Intervention des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) hat Google eingelenkt und zugesichert, dass die Betroffenen **informiert** werden, bevor Google die Aufnahmen macht. So können sie sich entsprechend verhalten. Ausserdem werden **Gesichter, Autonummernschilder und Hausnummern unkenntlich** gemacht. Google ist daran, die eingesetzte Software weiter zu verbessern.

Falls Bilder aus der Schweiz bei Google Street View publiziert werden, auf welchen man Ihr Gesicht, Ihr Nummernschild oder Ihre Hausnummer erkennt, können Sie sich an den EDÖB oder an den Datenschutzbeauftragten Schwyz-Obwalden-Nidwalden wenden.

Jules Busslinger

Das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz

„Die
Verwaltungsbehörden
müssen nachweisen,
dass einer der
gesetzlich
vorgesehenen
Tatbestände vorliegt,
um den Zugang zu
amtlichen
Dokumenten zu
verweigern“



Zahlreiche Kantone - darunter auch der Kanton Schwyz - haben in den vergangenen Jahren das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Im Bestreben um eine grösstmögliche Transparenz der Verwaltung räumen diese Kantone den Einzelnen einen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente ein.

Das Öffentlichkeitsprinzip stärkt die Rechtsposition des Einzelnen gegenüber den Verwaltungsbehörden: Musste eine Privatperson früher ein rechtlich geschütztes Interesse zumindest glaubhaft machen, um Einsicht in amtliche Dokumente zu erhalten, so ist es heute in den Kantonen mit dem Öffentlichkeitsprinzip umgekehrt: Die Verwaltungsbehörden müssen nachweisen, dass einer der gesetzlich vorgesehenen Tatbestände vorliegt, um die Einsichtnahme zu verweigern.

Im Kanton Schwyz ist das Öffentlichkeitsprinzip im Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG) geregelt.

Amtliches Dokument

Ein Zugang kann nur für fertiggestellte amtliche Dokumente verlangt werden. Das ÖDSG definiert den Begriff des amtlichen Dokuments und regelt, wann es als fertiggestellt gilt.

„Amtliche Dokumente“ sind nach § 4 ÖDSG "Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von der Darstellungsform und vom Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliesslich für den persönlichen

Gebrauch bestimmt sind.“

Als "fertiggestellt" gilt ein amtliches Dokument, wenn es vom erstellenden öffentlichen Organ **unterzeichnet** oder **definitiv übergeben** worden ist. Als "zum persönlichen Gebrauch bestimmt" gilt ein amtliches Dokument, das lediglich der Person, welche es verfasst hat und ihren Mitarbeitenden als Arbeitshilfsmittel dient, wie z.B. Gesprächsnotizen oder Skizzen.

Nicht als amtliche Dokumente, und damit **zum Vorneherein vom Anspruch auf Zugang ausgenommen** sind demnach zum Beispiel:

- Entwürfe oder unterzeichnete Fassungen von Dokumenten, die noch nicht übergeben wurden.
- Hand- und Protokollnotizen
- Handschriftliche Randnotizen
- Skizzen und Hilfsunterlagen

Grundsatz: Zugang zu amtlichen Dokumenten

Grundsätzlich hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Eine Begründung oder der Nachweis eines rechtlich geschützten Interesses ist grundsätzlich nicht notwendig. Würde die Bearbeitung des Zugangsgesuchs beim zuständigen öffentlichen Organ jedoch einen ausserordentlich hohen Aufwand verursachen, dann kann der Zugang vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 2 ÖDSG).

Ausnahmen: Kein Zugang

Handelt es sich um ein amtliches

Dokument im Sinne des Gesetzes, dann besteht kein Anspruch auf Zugang, wenn das betreffende Dokument:

1. Teil von Administrativuntersuchungen, Disziplinarverfahren oder von hängigen verwaltungsrechtlichen Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist.
2. Gegenstand eines internen Mitarbeiterverfahrens ist.
3. Aus nicht öffentlichen Verhandlungen stammt.

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten kann ausserdem aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, wenn ihm **überwiegende öffentliche oder private Interessen** entgegenstehen.

Beispiele für ein überwiegendes öffentliches Interesse:

- Öffentliche Sicherheit
- Aufgabenerfüllung verlangt Vertraulichkeit
- Laufende Verhandlungen
- freie Meinungsbildung

Beispiele für ein überwiegendes privates Interesse:

- Quellenschutz
- Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis
- Urheberrecht

Zuständigkeit

Zuständig für den Entscheid über den Zugang zu einem amtlichen Dokument ist nach § 27 Abs. 1 ÖDSG das öffentliche Organ, das im Besitz des betreffenden Dokuments ist. Zugangsgesuche sind demnach an dieses Organ zu stellen. Die Gesuche können mündlich, schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Jules Busslinger